

Zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB

Vorbemerkung

Gemäß § 10 Abs. 4 des Baugesetzbuches ist dem Bebauungsplan „... eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.“

Die zusammenfassende Erklärung ist nach § 10 Abs. 4 Satz 2 BauGB zusammen mit dem Bebauungsplan und der Begründung zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

1. Umweltbelange

Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgt nach der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Planung umweltrelevanten Aspekte und ihrer Abwägung mit sonstigen Belangen durch die entsprechende Ausarbeitung des Planentwurfes mit den erforderlichen planungsrechtlichen Festlegungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen. Mit dem Bebauungsplan erfolgt die Vorbereitung eines Eingriffes in die Umwelt. Erhebliche Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planung nicht zu erwarten. Es wird zu einer zusätzlichen Bodenversiegelung kommen und zu einer Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes.

Wesentliche umweltrelevante Regelungen trifft der Plan insbesondere durch Festsetzungen zum Bodenschutz (Begrenzung der Versiegelung) sowie zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (Höhenbegrenzung).

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Plan in der vorgelegten Form ist Ergebnis der eingebrachten Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung. Gegen die Planung in der vorgelegten Form wurden weder im Rahmen der Behörden- noch Öffentlichkeitsbeteiligung Bedenken geäußert, welche die Planung grundsätzlich in Frage stellen.

3. Wahl des Planes / anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 68 erfolgt mit dem Ziel, die Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes am Standort zu ermöglichen. Die Ausweisung des Gewerbegebietes beschränkt sich auf die Flächen, die für die Erweiterung des Betriebes notwendig sind. Teile der Fläche sind bereits durch bauliche Anlagen vorgeprägt. Erweiterungsmöglichkeiten am vorhandenen Betriebsstandort waren nur auf der nun überplanten Fläche möglich. Alternative Standorte hätten zu einer Gesamtverlagerung und damit zu einem weitaus größeren Eingriff geführt.

Mit der vorgelegten Planung wird insgesamt den zu berücksichtigenden Belangen am ehesten Rechnung getragen.